



Allgemeine Geschäftsbedingungen der HI PROM PROJECT GmbH, DE-93194 Walderbach

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Geschäfte, Lieferungen und Leistungen, sofern der Geschäftspartner ein Unternehmer i.S. § 14 BGB ist. Abweichende oder entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen der Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 1 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote, mündlich oder schriftlich, sind immer freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden erst rechtsverbindlich, wenn diese in angemessener Frist von uns schriftlich bestätigt oder mit Zustimmung des Geschäftspartners vereinbarungsgemäß ausgeführt werden. Maßgebend für Art, Umfang und Zeit für Lieferungen oder Leistungen ist im Verhältnis zum Geschäftspartner die schriftliche Auftragsbestätigung, sofern eine solche ergeht.
2. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der korrekten und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren wir unseren Geschäftspartner unverzüglich. Bereits geleistete Zahlungen werden unverzüglich zurückerstattet. Der Vorbehalt entfällt, wenn die Nichtlieferung von uns zu vertreten ist.
3. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Kalkulationen, Gewichtsangaben sowie sonstige technische Daten oder Angaben stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien dar. Die Zusicherung von Eigenschaften oder die Übernahme von Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantien setzen eine ausdrückliche Vereinbarung der Parteien voraus.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die am Tag der Lieferung aktuellen Preise und Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nichts anderes vereinbart. Sind diese höher als bei Vertragsabschluss, ist der Geschäftspartner berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten, jedoch nur mit Wirkung hinsichtlich noch nicht abgenommener Mengen.

Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen hat der Geschäftspartner nach Erhalt unserer Auftragsbestätigung eine Anzahlung (Reservierungsgebühr) in Höhe von zehn (10) Prozent der netto Rechnungssumme umgehend (innerhalb von fünf Werktagen) auf unser Geschäftskonto zu überweisen. Im

Falle eines vom Geschäftspartners erklärten Rücktritts behalten wir uns das Recht vor, die Anzahlung (Reservierungsgebühr) einzubehalten.

2. Der Geschäftspartner hat den Kaufpreis (abzüglich der Anzahlung) ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen oder innerhalb der Frist, die in der Auftragsbestätigung angegeben wurde. Die Bezahlung erfolgt üblicherweise per Banküberweisung, etwaige Bankgebühren trägt der Geschäftspartner. Wir sind jedoch auch berechtigt, Vorkasse zu verlangen. Wechsel und Schecks werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.
3. Falls der Geschäftspartner es wünscht, dass wir die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort senden, trägt er die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben sowie Kosten für Versicherung und Montage trägt der Geschäftspartner stets. Kosten für Sonder(ver)packungen hat der Käufer zu tragen. Diese Positionen werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Kosten für Sonder(ver)packungen hat der Käufer zu tragen.
4. Der Geschäftspartner hat den Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Die Bezahlung erfolgt üblicherweise per Überweisung. Wir sind jedoch auch berechtigt, Vorkasse zu verlangen. Wechsel und Schecks werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.
5. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Geschäftspartner in Verzug. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens vor.
6. Gerät der Geschäftspartner mit der Zahlung unserer Rechnung in Verzug oder werden andere Umstände bekannt, die Kreditwürdigkeit des Geschäftspartners in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld aus allen mit dem Geschäftspartner abgeschlossenen Geschäften sofort fällig zu stellen.
7. Dem Geschäftspartner stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.
2. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich schriftlich in unserer Auftragsbestätigung als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben und begründen keinen Fixkauf nach §376 HGB.
3. Eine Lieferfrist beginnt erst dann, wenn vollständige Einigung über sämtliche Auftragsbedingungen erzielt wurde. Sie setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des

Geschäftspartners voraus (insbesondere der Zahlungsbedingungen in § 2 AGB). Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig und verpflichten zur Annahme der Ware, es sei denn bei Vertragsschluss wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

4. Wir geraten nur nach vorheriger Mahnung des Geschäftspartners in Lieferverzug.

5. Lieferverzug, der durch höhere Gewalt aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – etwa von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen, Streiks, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen sowie alle sonstigen Umstände gleich welche, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – verursacht wird, berechtigt uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausübung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien in wesentlichen Teilen um mehr als 3 Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.

6. Kommt der Geschäftspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Geschäftspartner bleibt seinerseits vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in jedem Fall zu dem Zeitpunkt auf den Geschäftspartner über, in dem dieser in Verzug gerät.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang

Wird die Ware auf Wunsch des Geschäftspartners an diesen versandt, so geht mit der Absendung der Ware, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Geschäftspartner über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt.

§ 6 Gewährleistung und Mängelrüge

1. Jegliche Gewährleistungsrechte des Geschäftspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß und unverzüglich nach Lieferung (spätestens nach einer Woche) nachgekommen ist.

2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Geschäftspartner. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.

3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

Schlägt die Nacherfüllung zwei Mal fehl, kann der Geschäftspartner – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, wie z.B. bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Geschäftspartner oder von Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen an der von uns gelieferten Ware vorgenommen, so besteht für Mängel an der Ware und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.

5. Ansprüche des Geschäftspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind insofern ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Geschäftspartners verbracht worden ist, es sein denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

6. Rückgriffansprüche des Geschäftspartners gegen uns bestehen nur insoweit, als der Geschäftspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffanspruchs des Geschäftspartners gegen uns gilt ferner Absatz 5 oben entsprechend.

§ 7 Haftung

1. Wir haften unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Ferner haften wir für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine schriftliche Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen

dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

2. Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 – 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen sind.

3. Eine weitgehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung, aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung, behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Geschäftspartner hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Geschäftspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Geschäftspartner den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Geschäftspartner zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4. Der Geschäftspartner ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu äußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Geschäftspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die Abs. 2 oben genannten Pflichten des Geschäftspartners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Geschäftspartner neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Geschäftspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10% werden wir auf Verlangen des Geschäftspartners Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Geschäftspartner und uns gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Wir sind aber darüber hinaus auch berechtigt, den Geschäftspartner an dessen Sitz zu belangen.

Stand: April 2013